



Qualitätsverbesserungsmassnahme: Strukturelle Mindestanforderungen zur HAI-Prävention

Ablauf Antrag	Datum
Eingereicht	15.08.2022
fachliche Anerkennung	22.08.2022
vertragliche Anerkennung	31.08.2023
Publikation	Oktober 2023

Allgemeines

Qualitätsverbesserungsmassnahmen sind konkrete, systematische und von den Vertragspartnern anerkannte Massnahmen in Bezug auf Strukturen und Prozesse innerhalb eines Spitals oder einer Klinik. Sie haben zum Ziel, einen Teilaspekt der Behandlungsqualität und der Sicherheit von Patientinnen und Patienten in einem Handlungsfeld zu verbessern. Deren Wirkung in einem spezifischen Spital oder einer spezifischen Klinik wird im Rahmen des übergeordneten Qualitätskonzeptes des Handlungsfelds evaluiert und kontinuierlich verbessert. **Die QVM wird in den PDCA-Zyklus des Qualitätskonzeptes des Handlungsfelds integriert.** Diese Integration muss im Qualitätskonzept festgehalten und beschrieben sein.

1. Abgrenzung der Qualitätsverbesserungsmassnahme (QVM)

a) Name der Qualitätsverbesserungsmassnahme
Strukturelle Mindestanforderungen zur HAI-Prävention
b) Einordnung
<p>Das 2016 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Epidemiengesetz) beauftragt den Bund, unter Einbezug der Kantone, eine nationale Strategie zur Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von healthcare-assoziierten Infektionen (HAI) zu erstellen.</p> <p>Im Rahmen der nationalen Strategie NOSO wurden Behandlungs- und Überwachungsrichtlinien verfasst. Die Festlegung von strukturellen Mindestanforderungen ist dabei erstrebenswert. Für die wirksame Überwachung, Prävention und Bekämpfung von HAI als Teil des Qualitätsverbesserungssystems in den einzelnen Spitälern braucht es entsprechende Strukturen und Entscheidungsbefugnisse. Deren zweckmässige Ausgestaltung soll mit der Festlegung von strukturellen Mindestanforderungen zur Reduktion von HAI auf Spitalebene gefördert und unterstützt werden.</p> <p>Die «Strukturellen Mindestanforderungen für die Prävention und Bekämpfung von healthcare-assoziierten Infektionen (HAI) in Schweizer Akutspitälern» beruhen auf wissenschaftlicher Evidenz, Empfehlungen des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Sie wurden im Rahmen der Strategie NOSO vom Nationalen Zentrum für Infektionsprävention Swissnoso unter Einbezug der betroffenen Fachgesellschaften (SGSH, SSI, SIPI und fibs) erarbeitet. Das BAG, die GDK und H+ anerkennen die Bedeutung dieser nationalen Mindestanforderungen und empfehlen den Kantonen und Spitälern, diese umzusetzen. Seit Mai 2022 legt die GDK zudem in ihren «Empfehlungen der GDK zur Spitalplanung» den Kantonen nahe, ihre Spitäler zu verpflichten, die strukturellen Mindestanforderungen einzuhalten.</p>
c) Ziel der Qualitätsverbesserungsmassnahme
<p>Adäquate strukturelle Rahmenbedingungen und Entscheidungsbefugnisse, sowie eine enge Zusammenarbeit zwischen dem jeweiligen Spitalhygienefachteam und den unterschiedlichen Fachbereichen und Abteilungen sind zentrale Voraussetzungen, um die Prävention von HAI in Akutspitälern zu optimieren und die Patientensicherheit zu erhöhen.</p> <p>Die «Strukturellen Mindestanforderungen für die Prävention und Bekämpfung von HAI in Schweizer Akutspitälern» sind als minimale Standards für wirksame Überwachung, Prävention und Bekämpfung der HAI zu betrachten, welche im schweizerischen Gesundheitswesen so erwartet werden dürfen.</p>
d) Handlungsfelder
<input type="checkbox"/> Qualitätskultur <input checked="" type="checkbox"/> Patientensicherheit <input type="checkbox"/> Evidenzbasierte Entscheidungsfindung <input type="checkbox"/> Patientenzentriertheit
e) Fachbereich(e)
<input checked="" type="checkbox"/> Akutsomatik <input type="checkbox"/> Psychiatrie <input type="checkbox"/> Rehabilitation

f) Abgrenzung: Abteilungen/Bereiche, Professionen etc.

Die strukturellen Mindestanforderungen für die Prävention und Bekämpfung von healthcare-assoziierten Infektionen (HAI) wurden gezielt für Schweizer Akutspitäler ausgearbeitet. Als Akutspitäler gelten ausschliesslich stationäre Einrichtungen, deren Leistungen im Bereich der Akutdiagnostik, -behandlung und -pflege von hospitalisierten Patientinnen und Patienten nach DRG vergütet werden. In diese Kategorie fallen sämtliche Spitäler, welche die allgemeine und spezialisierte klinische Versorgung gewährleisten. Rehabilitationseinrichtungen gelten nicht als Akutspitäler. Für Kinderspitäler sind die Standards nur bedingt anwendbar.

2. Methodik, Entwicklung und Wirkung

a) Methodik der Qualitätsverbesserungsmassnahme

Die «Strukturellen Mindestanforderungen für die Prävention und Bekämpfung von healthcare-assoziierten Infektionen (HAI) in Schweizer Akutspitälern» definieren minimale Standards für wirksame Überwachung, Prävention und Bekämpfung von HAI, welche im schweizerischen Gesundheitswesen so erwartet werden dürfen.

Die Mindestanforderungen umfassen sieben Schlüsselkomponenten, welche zur optimierten Prävention von HAI und zur erhöhten Patientensicherheit in Akutspitälern beitragen und entsprechend umzusetzen sind:

- *Richtlinien und Weisungen*
- *Material und Ausrüstung*
- *Organisation der Spitalhygiene und Personalausstattung*
- *Aufgabenorientierte Schulung*
- *Audits und Monitoring*
- *Surveillance und Ausbrüche*
- *Interventionen*

Die vorliegenden strukturellen Mindestanforderungen HAI wurden im Rahmen der Strategie NOSO vom Nationalen Zentrum für Infektionsprävention Swissnoso im Austausch mit weiteren Fachgremien auf wissenschaftlicher Basis formuliert. Die Studien und Leitlinien, die dafür als Grundlage verwendet wurden, sind bei den einzelnen Punkten als Quellen referenziert. Mit ergänzenden Kommentaren und Beispielen sowie Informationen zu den strukturellen, personellen und finanziellen Implikationen soll die Umsetzung und Einhaltung der strukturellen Mindestanforderungen HAI zusätzlich unterstützt werden.

Beilagen zur Methodik der Qualitätsverbesserungsmassnahmen

[«Strukturelle Mindestanforderungen für die Prävention und Bekämpfung von healthcare-assoziierten Infektionen \(HAI\) in Schweizer Akutspitälern»](#)

b) Gestaltungsspielraum

Die «Strukturellen Mindestanforderungen für die Prävention und Bekämpfung von healthcare-assoziierten Infektionen (HAI) in Schweizer Akutspitälern» gelten als minimale Standards für wirksame Überwachung, Prävention und Bekämpfung der HAI, welche im schweizerischen Gesundheitswesen so erwartet werden dürfen. Dies

limitiert im Gesamten den Gestaltungsspielraum. Innerhalb der Standards gibt es allerdings gewisse Auswahlmöglichkeiten.

c) Übertragbarkeit auf andere Abteilungen und/oder Spitäler

Für Kinderspitäler und andere nicht zur Akutsomatik gehörende Institutionen sind diese Standards nur bedingt anwendbar.

d) Entwicklungsphase

Selbstdeklaration: Die Qualitätsverbesserungsmassnahme ist...

...praxisnah entwickelt worden.

...und ist durch mindestens ein Pilotprojekt erprobt.

Nicht erfüllt

Als ein Pilotprojekt gilt, wenn die QVM in mind. einem Spital oder Teilbereich eines Spitals umgesetzt und Erfahrungen dazu gesammelt wurden.

Swissnoso fördert gezielt den Austausch mit den drei zentralen Zielgruppen für die Umsetzung der Strukturellen Mindestanforderungen HAI mit spezifischen Veranstaltungen, um Informationsdefiziten und Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung entgegenwirken zu können. Die Schweizer Mindestanforderungen sind im Einklang mit den von der WHO definierten «Core components of infection prevention and control programmes» und den «Minimal requirements for infection prevention and control programmes». Diese werden von der WHO international empfohlen und eine kürzliche Studie hat die Umsetzung global analysiert. Eine Umfrage mit dem WHO-IPCAF-Fragebogen unter den Schweizer Spitälern hat noch Verbesserungspotenzial aufgezeigt. Ein Fragebogen zur Selbstdeklaration ist in Bearbeitung und wird den Spitälern in Kürze zur Verfügung stehen. Der Schweizer Fragebogen wird den Spitälern helfen, die Umsetzung der Standards einzuschätzen und sich zu verbessern.

e) Erwünschte Wirkung auf die Behandlungsqualität und/oder die Sicherheit von Patientinnen und Patienten

Die einzelnen Elemente der strukturellen Mindestanforderungen entsprechen Interventionen, die in klinischen Studien getestet wurden und Verbesserungen hinsichtlich HAI, Übertragungen von multiresistenten Bakterien und Händehygiene gezeigt haben.

Beilagen zur Wirkung bzw. Evidenz

[Strukturellen Mindestanforderungen für die Prävention und Bekämpfung von healthcare-assoziierten Infektionen \(HAI\) in Schweizer Akutspitälern](#)

Literaturverzeichnis

Die Studien und Leitlinien, die für die strukturellen Mindestanforderungen HAI als Grundlage verwendet wurden, sind im Dokument «[Strukturelle Mindestanforderungen für die Prävention und Bekämpfung von healthcare-assoziierten Infektionen \(HAI\) in Schweizer Akutspitälern](#)» bei den einzelnen Schlüsselkomponenten als Quellen referenziert.

Zingg W, Holmes A, Dettenkofer, et al. Hospital organisation, management, and structure for prevention of healthcare-associated infection: a systematic review and expert consensus. *Lancet Infect Dis* 2015;15:212.

Storr J, Twyman A, Zingg W, et al. Core components for effective infection prevention and control programmes: new WHO evidence-based recommendations. *Antimicrob Resist Infect Control* 2017;10:6.

Tomczyk S, Twyman A, de Kraker MEA, et al. The first WHO global survey on infection prevention and control in healthcare facilities. *Lancet Infect Dis* 2022;22: 845.

3. Umsetzung und Kosten

a) Register		
Sieht die QVM das Führen eines Registers oder mehrerer Register vor?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Zertifizierung		
Sieht die QVM eine Zertifizierung vor?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Lizenzen		
Sieht die QVM Lizenzen vor (z.B. Fragebogen, IT-System)?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Abschätzung des personellen und finanziellen Aufwands zur Umsetzung der Qualitätsverbesserungsmassnahme		
<p>Die genauen Kosten für Akutspitäler, die bestimmte Strukturen entwickeln müssen, hängen von mehreren Faktoren ab, darunter die Grösse des Spitals. Es ist jedoch zu beachten, dass die meisten Akutspitäler bereits über entsprechende Hygiene-Strukturen verfügen, und dass durch die Prävention von HAI erhebliche direkte und indirekte Kosten eingespart werden können.</p> <p>Das Dokument «Strukturelle Mindestanforderungen für die Prävention und Bekämpfung von healthcare-assoziierten Infektionen (HAI) in Schweizer Akutspitälern» beinhaltet Schätzungen der maximalen Aufwände/Kosten, sofern das Akutspital über noch keine entsprechende Hygienestruktur verfügt. Die effektiven Kosten sind abhängig vom aktuellen Umsetzungsstand im Akutspital. Die wiederkehrenden Kosten/Aufwände für bereits implementierte Mindestanforderungen (zum Beispiel SSI Surveillance Modul) wurden nicht geschätzt.</p>		

4. Überprüfung der Integration in das betriebsinterne Qualitätskonzept

*Die externe Prüfstelle überprüft, ob die QVM in das interne Qualitätskonzepts (PDCA-Zyklus) integriert ist. Für eine zielführende und faire Überprüfung dieser Integration sind hier **Kriterien** festgelegt.*

Die Umsetzung der strukturellen Mindestanforderungen HAI soll in das interne Qualitätskonzept der Akutspitäler integriert werden.

Die Umsetzung kann mit Hilfe eines Selbst-Evaluationsfragebogens überprüft werden. Ein entsprechendes Swissnoso-Formular, das auf die strukturellen Mindestanforderungen HAI der Schweiz abgestimmt ist, wird den Spitälern ab 2023 zur Verfügung stehen. Dieses Formular wird alle Schlüsselkomponenten der

Mindestanforderungen umfassen und es erlauben, den Erfüllungsgrad quantitativ zu beurteilen und Ziele zu setzen.

Swissnoso empfiehlt die Selbst-Evaluation jährlich durchzuführen. Die Resultate des WHO-IPCAF-Fragebogens zeigten einen durchschnittlichen Erfüllungsgrad von 75 Prozent. In einem ersten Schritt zeigt ein Erfüllungsgrad von 80% im Swissnoso-Fragebogen an, dass die Strukturellen Mindestanforderungen implementiert sind. Der zu erwartende Erfüllungsgrad kann im weiteren Verlauf erhöht werden.

5. Antragsteller und Interessenskonflikte

Antragssteller (Institution)	Swissnoso
<i>Beschrieb von allfälligen Interessenskonflikten des Antragsstellers</i>	
Keine	

Noch nicht in Kraft